

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Meldepflicht für Photovoltaik-Anlagen nach Art. 32a Abs. 1 RPV eine kantonale Anschlussgesetzgebung zu schaffen:

1. Durch Prüfung und allfälliger Übernahme der folgenden vorgeschlagenen Lösung für PV-Anlagen auf Flachdächern, welche sich an den Kantonen Bern und Aargau orientiert.

Bei Flachdächern (bis 3° Neigung) sind flachmontierte und aufgeständerte Solaranlagen baubewilligungsfrei, wenn sie kumulativ folgende Anforderungen erfüllen (Bei Gebäuden mit geschlossenen Brüstungen beziehen sich die Masse auf die Oberkante der Brüstung):

1.1 Eine max. Aufbauhöhe von 1,20m über der Oberkante des Dachrandes aufweisen.

1.2 Sie seitlich um mind. 50 cm von der Dachkante eingerückt werden oder alternativ mindestens den Abstand der effektiven Aufbauhöhe im rechten Winkel zur Oberkante der Brüstung auch zu der Entfernung der Aussenkante des Dachrandes aufweisen.

2. Mit einer allfälligen kantonalen Erweiterung der Meldepflicht in Industrie-, Arbeits und Gewerbebezonen betreffend Photovoltaik an Fassaden.

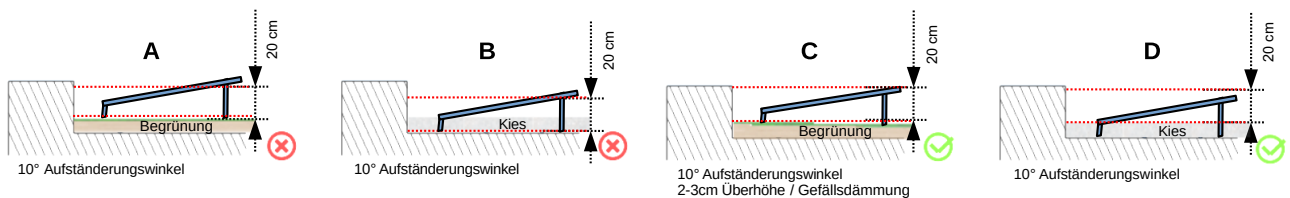
3. Durch eine allfällige Erweiterung der Meldepflicht auf Ebene Gemeinde. Sieht dies eine kantonale Anschlussgesetzgebung vor, so könnten Solothurner Gemeinden in Zukunft auch selber bestimmen, ob sie die Meldepflicht noch auf weitere Zonen ausdehnen oder die Bedingungen für die Erfüllung der Meldepflicht noch flexibler gestalten wollen.

Begründung: Auf dem Solothurner-Formular zur Abklärung einer Meldepflicht oder allenfalls einer notwendigen Baubewilligung steht nach bundesrechtlichen Vorgaben für Flachdächer: **Die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend.**

Diese Formulierung ist sehr unglücklich: Es ist Definitionssache, was man als Dachfläche betrachtet. Ist es die Dachfläche ohne Kies, mit Kies oder mit bewachsener Fläche oder ab Aufbordnung gesehen? Kaum berücksichtigt werden auch **Flachdächer mit Gefälldämmung** (Skizze C), bei denen je nach Abstand der PV-Anlage vom Dachrand die Anlage nochmals 1-3 cm tiefer zu liegen kommt (bei gewählten Abständen vom Dachrand von 60cm – 200cm und einem Gefälle von 1.5%). Je nachdem ob die Montageschienen im Kies oder der Grünfläche versenkt sind (Skizze B und D) oder (wie bei Skizze A) nicht, werden sie bei einigen Gemeinden bei der Aufbauhöhe abgezogen, oder eben auch nicht. Daher wird im Kt. SO von Gemeinde zu Gemeinde anders gemessen: manche Gemeinden sind toleranter, andere weniger, was zu mehr Kosten, Rechtsunsicherheit und bei möglichen Einsprachen bei Baugesuchen zu Verzögerungen führen kann. Nicht vergessen werden darf zudem: Je kleiner der gewählte Aufständigungswinkel, desto weniger effizient die PV-Anlage: Im Sommer verliert man so bis zu 5% Effizienz, im Winter sogar bis zu 20% gegenüber einem optimalen Aufstellungswinkel.

strengere Gemeinden

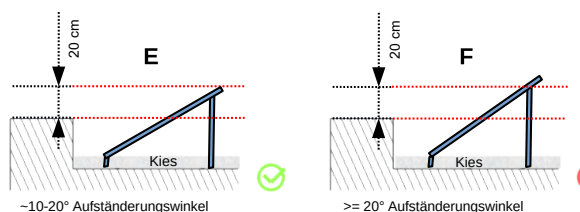
nachsichtigere Gemeinden



Situation Kanton Aargau / Bern auf Flachdächern

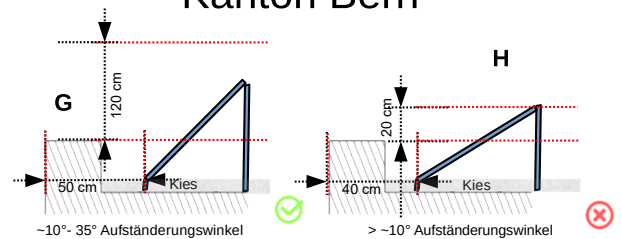
Besser geregelt als Solothurn haben es die Kantone Aargau¹ und Bern². Hier wird das Mass beim Flachdach von der Dachrandaufbordnung (opake Brüstung) genommen (wie bei den Skizzen E-H dargestellt), nicht von der Innenfläche des Daches. Damit sind einig höhere Aufstellwinkel ohne Baubewilligung möglich. Ebenso wird damit einer Gefälldämmung automatisch Rechnung getragen, der Aufstell-Ort einer Anlage erlaubt dann ebenfalls nochmals höhere Aufstellwinkel.

Kanton Aargau



Ausnahme: Gebäude in Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen

Kanton Bern



¹https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/energie/bauen_energie_1/vollzugshilfen_und_for_mulare/Solaranlagen_Grundlagen_201611.pdf (Seite 15)

²https://www.vol.be.ch/vol/de/index/energie/energie/energievorschriften_bau/energieordner.assetref/dam/documents/VOL/AUE/de/pub/aue_en_richtlinien_erneuerbare_energien_150224_d.pdf (Seite 21)